

The Right to Work for Persons with Disability  
8.-10. März 2017 in Kassel

MENSCHEN MIT SCHWEREN BEHINDERUNGEN ALS  
RICHTER/STAATSANWALT?  
EINE UMSETZUNGSPROBE DER UN-  
BEHINDERTENRECHTSKONVENTION IN TAIWAN

NAI-YI SUN  
NATIONAL CHENGCHI UNIVERSITY, TAIPEI TAIWAN

1

# TAIWAN UND UN- MENSCHENRECHTSÜBEREINKOMMEN

- Taiwan als ein von der internationalen Gesellschaft isolierter Inselstaat
- Implementationsgesetze seit 2009
  - IPbpR und IPwskR (2009)
  - Die Frauenrechtskonvention (2010)
  - Die Kinderrechtskonvention (2014)
  - Die Behindertenrechtskonvention (2014)

# TAIWAN UND UN- MENSCHENRECHTSÜBEREINKOMMEN

- Taiwan-Modell
  - Einseitige Erklärung, sich an die internationalen Menschenrechtsstandards zu binden
  - Wie verbinden wir uns mit den Menschenrechtskonventionen? alternative Form der Staatsberichtsprüfung analog zum UN-Modell
  - Erfahrene Experten u. Wissenschaftler vor Ort mit den Vertretern der Regierung und von Bürgerinitiativen einen intensiven Dialog zu führen

# BRK-IMPLEMENTATIONSGESETZ UND RICHTERAMTSPRÜFUNGSVERORDNUNG

- BRK-Implementationsgesetz
  - Vereinbarkeitsprüfung aller Normen mit BRK
  - Staatsbericht
- Richteramtprüfungsverordnung / physische Anforderungen
  - hoher Grad der Seh-, Hör- oder Körperbehinderung
  - Tuberkulose
  - Leistungsfähigkeit wegen einer schweren seelischen Erkrankung oder anderer Leiden deutlich eingeschränkt ist

→ Nicht zugelassen, sich an der dritten Stufe der Prüfung teilzunehmen!!

# IST DIE RICHTERAMTSPRÜFUNGSVERORDNUNG MIT BRK / VERFASSUNG VEREINBAR?

- Überprüfungsergebnis: mit BRK **nicht** vereinbar
- Justizministerium: Mit der verf. Gleichheitssatz vereinbar
  - Menschen mit hochgradiger Körperbehinderung nicht in der Lage seien, das Amt der Staatsanwaltschaft auszuüben
- Justiz-Yuan (Die höchste Justizbehörde): Mit der verf. Gleichheitssatz vereinbar
  - ein effektiver Rechtsschutz der Allgemeinheit in den Vordergrund in gerichtlichen Prozessen als Rechtsfertigung der Ungleichbehandlung

# DER UMSETZUNGSPROZESS DER BRK IN TAIWAN

- Umsetzung der BRK in das innerstaatliche Rechtssystem?
  - die Passivität der Exekutive in ihrer letzten Amtsperiode (19.05.2012 – 20.05.2016)
  - Implementationsgesetzentwürfe vorgelegt von Abgeordneten
  - Impl.-Gesetz am 1.8.2014 ohne Ratifizierung der BRK
- Ratifizierung der BRK im Parlament 2016
  - ohne inhaltliche Diskussion, ohne Vorbehalt

# DER UMSETZUNGSPROZESS DER BRK IN TAIWAN

- Aktionsplan zur Umsetzung der BRK
  - Trainings- und Bildungsprogramme (2015-)
  - Überprüfung von Normen mit BRK bei der ersten Runde (Dez. 2016) → Änderung, Ergänzung oder Abrogierung (Ende 2017)
  - Der erste Staatsbericht (Dez. 2016) → Staatsberichtsprüfung vom Ausschuss (Nov. 2017)
- unzureichende Vertrautheit der Beamten, Abgeordneten und Richter mit der Konvention!!

# DAS GLEICHHEITSSATZKONZEPT DER BRK UND DER VERFASSUNG TAIWANS

## BRK

- Recht auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)
- materiale Gleichheit (Art. 5 + Art. 2) und Diskriminierungsverbot
  - Benachträchtigung
  - Absage angemessener Vorkehrungen
  - Fehlende Barrierefreiheit

## Verfassung Taiwans

- rechtliche Gleichheit (Art. 7)
- Staatsziel (Zusatzartikel 1
  - Barrierefreiheit
  - Förderung zur freien Entfaltung der Persönlichkeit
  - Förderung zur Selbstständigkeit
- Verfassungsmäßigkeit der physischen Anforderungen für Polizeidienst (Verf. Interpretation Nr. 626)



# DER IM RECHTSSYSTEM TAIWANS FREMDE BEGRIFF DER „ANGEMESSENEN VORKEHRUNG“

§ 16 Gesetz zur Gewährleistung der Rechte behinderter Menschen  
(GGRbM)

## Abs. 1

- Diskriminierungsverbot  
→ Geldbuße
- Abwehrrecht
- Schutzpflicht

## Abs. 2

Zugängigkeit →  
Geldbuße

positive  
Verpflichtungen /  
Privater und Staat

Schutzpflicht

## Abs. 3

angemessene  
Vorkehrungen →  
ohne Rechtsfolge

positive  
Verpflichtungen /  
Privater und Staat?

Schutzpflicht?

# DER IM RECHTSSYSTEM TAIWANS FREMDE BEGRIFF DER „ANGEMESSENEN VORKEHRUNG“

- Fall „Fuban Company“: Kündigung des Arbeitsvertrags mit Arbeitnehmerin mit Hörbehinderung
- Fall der fehlenden Barrierefreiheit
  - Kein Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Beseitigung der Barriere
  - Kein Anspruch auf angemessene Vorkehrungen

# ZUR ERMÖGLICHUNG DER AUSÜBUNG DES RICHTERAMTS UND DER STAATSANWALTSCHAFT FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

## **Arbeitsförderung im GGRbM**

- Anpassung der Geschäftsabläufe (job accommodation)
- Aufklärung, Beratung und Gestaltung eines Anpassungsplans
- Hilfsmittel, Hilfskräfte
- Subvention zu Kosten für Arbeitgeber

## **Dienstleistung zur Selbständigkeit im GGRbM**

- Einstellung von individuellen Assistenten für einzelne Behinderte

# RICHTERAMTSPRFÜFUNGSVERORDNUNG ALS LACKMUSTEST

- Konkretisierung der Begriffe von „notwendige und geeignete Änderung oder Anpassung“ einerseits und die „unverhältnismäßige und unbillige Belastung“ andererseits in Bezug auf die Tätigkeit im Richteramt und an der Staatsanwaltschaft
- wie tief die leitenden Werte der BRK im innerstaatlichen Rechtssystem wurzelt sind
- in welchem Umfang das Gleichheitskonzept im Rechtssystem Taiwans weiter entwickelt werden kann

Dank für Ihre Aufmerksamkeit